jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/6 87/12/0144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.02.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §40 impl;
DP §67 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2773/80 E 9. Jänner 1981 VwSlg 10333 A/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion) liegt nur vor, wenn die ihm nunmehr zugewiesene Verwendung eine neue ist, d.h. wenn sie der bisherigen, was den Inhalt der gewöhnlich damit verbundenen dienstlichen Verrichtungen betrifft, weder gleich noch dem maßgebenden Gesamtbild der Tätigkeit nach gleichartig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120144.X02

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at